

- res, der Moldau, den südlichen Provinzen Rußlands, der europäischen Türkei, Frankreich, Spanien, Portugal, England und Amerika bestimmten Briefe, müssen bei der Aufgabe bezahlt und dürfen nicht in den Briefkasten gelegt werden.
- 18) In den Briefkasten sind nur solche Briefe zu legen, welche 1) unfrankirt und nach solchen Staten u. Orten bestimmt sind, wohin sie von hier aus unfrankirt versendet werden können; 2) mit deutlicher Adresse und genauer Ortsbestimmung versehen und 3) weder ausdrücklich empfohlen, noch mit Geld, Kostbarkeiten und Documenten von Werth beschwert sind, noch als Adresse zu irgend einem Pakete oder Frachtstücke gehören. Am andern Fenster der Brief-Einnahme, in der Hausflur der Ober-Postamts-Expedition, sind dagegen alle Briefe abzugeben a) welche franco abgehen sollen oder nach solchen Staten bestimmt sind, wohin die Correspondenz von hier aus bis zur Gränze oder einem entferntern Punkte frankirt werden muß. S. vorstehende Anmerkung Nr. 17. b) alle recommandirte, mit Wechselln oder andern Documenten, mit Metall- oder Papiergeld, oder mit Kostbarkeiten beschwerte Briefe, und endlich c) diejenigen Schreiben, welche an Se. Königl. Majestät von Sachsen oder an Königl. Sächs. hohe Landescollegien gerichtet sind und nicht reine, der Portofreiheit theilhafte Dienst-Angelegenheiten betreffen. Briefe, die auf der Adresse franco gestellt oder in den oben bemerkten Fällen einer nothwendigen Frankatur oder einer sonstigen besondern Behandlung unterworfen sind und in dem Briefkasten vorgefunden werden, bleiben unbefördert liegen und werden, da nöthig, geöffnet, um den Absendern zurückgestellt werden zu können. Briefe, die nach dem Schlage der in dem Postberichte bemerkten Schlußzeit der abgehenden Posten in den Briefkasten geworfen werden, bleiben bis zum nächsten Abgange der betreffenden Post liegen. Der Briefkasten ist täglich von früh 6 Uhr an bis Abends 8 Uhr zum Einwerfen der Briefe zugänglich.
- 19) Ueber recommandirte Briefe, so wie über Gelder, Statspapiere an porteur und alle sonstige Gegenstände von Werth, haben die Empfänger gehörig zu quittiren. Für einen Brief- oder Geldschein, sind resp. 3 und 6 Pfennige zu entrichten.
- 20) Das schwere Passagiergepäck der Eilwagen-Reisenden, welches mit den Packposten versendet wird, ist stets mittels besonderer, an den Reisenden selbst gerichteter und mit dem Beisage „Eilwagen-Passagiergut“ versehener Adresse und mit Signatur, auch nöthigen Falls mit den erforderlichen Declarationen, zur Post zu bringen.
- 21) Die inländische Brief-, Geld- und Packerei-Taxe, welche in den Posthäusern zur Einsicht öffentlich aushängt, ist bei den hiesigen Packmeistern, so wie beim Botenamte für 6 Gr. das Exemplar, eben so der gegenwärtige Postbericht für 6 Gr. und das Extrapost-Reglement für 4 Gr. zu haben.